

EN-135: Beheizte Freiluftbäder



Das Wichtigste in Kürze.

- Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und wesentliche Änderungen der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie **ausschliesslich mit erneuerbarer Energie** oder mit **nicht anderweitig nutzbarer Abwärme** beheizt werden.
- Als Freiluftbäder gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8m³.
- Als erneuerbare Energie gilt:
 - a) *Thermische Sonnenenergie;*
 - b) *Holzenergie;*
 - c) *Direkte Nutzung von Geothermie (ohne Einsatz einer Wärmepumpe);*
 - d) *Wärmepumpe, sofern eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist*
 - e) *Fernwärme ohne fossile Energie, sofern eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.*
- Eine Elektroheizung ist grundsätzlich *verboten*.